

516 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (503 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1952).

Der Nationalrat hat im Dezember 1950 anlässlich der Beratungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1951 eine Entschliebung folgenden Inhaltes angenommen: „Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Hohen Haus ehestens eine Novelle zum Strafgesetzbuch vorzulegen, in der folgende Anregungen zu verwirklichen sind: 1. Selbstverschuldete Trunkenheit ist nicht als Milderungsgrund anzusehen. 2. Eine besondere Strafbestimmung soll jene Fälle erfassen, in denen eine Person in trunkenem Zustand eine Tätigkeit ausübt, zu der besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist, um die Gefährdung anderer Personen zu verhüten, oder durch Trunkenheit die anderen Straßenbenützer einer Gefahr aussetzt.“

Durch die genannte Regierungsvorlage wird dem Willen des Parlamentes Rechnung getragen, indem die bestehenden strafgesetzlichen Maßnahmen ergänzt werden, damit in Zukunft die Strafjustiz in die Lage versetzt wird, einen entsprechenden Beitrag im Kampf gegen den Alkoholismus und die Unterlassung der Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen zu leisten. Es

handelt sich vor allem darum, daß künftig ein selbstverschuldeter Rausch, der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, im allgemeinen nicht ein strafmildernder, sondern ein straferschwerender Umstand ist, daß die selbstverschuldete volle Berauschung nicht mehr als Schuldausschließungsgrund zu werten ist und daß vor allem für die sogenannte Fahrerflucht gerichtliche Strafen festgesetzt werden. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen wird auf die sehr ausführlichen erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. März 1952 in Anwesenheit des Bundesministers Dr. Tschadek mit der genannten Regierungsvorlage befaßt. An dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wurde lediglich eine geringfügige Änderung im Art. I Z 4 vorgenommen, die die Formulierung des § 337 lit. c betrifft.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (503 der Beilagen) mit der eingeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1952.

Marianne Pollak,
Berichterstatte.

Dr. Nemezz,
Obmann.

Abänderung zum Gesetzentwurf in 503 der Beilagen.

Im Art. I Z. 4 wird im neuen § 337 lit c das Wort „Verkehrsunfall“ durch das Wort „Unfall“ ersetzt.